

## **Verkehrskontrollen in der Georg-Birk-Straße zur Einhaltung des Durchfahrtsverbots**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01690 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West am 05.10.2017

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 10763**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West vom 31.01.2018**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West hat am 05.10.2017  
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des  
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-  
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-  
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und  
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß  
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt  
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass der Bezirksausschuss 4 sich  
für eine polizeiliche Kontrolle der Einhaltung des Durchfahrtsverbots durch die Georg-Birk-  
Straße einsetzen soll.

Die Überwachung bestehender Durchfahrtsverbote fällt in die alleinige Zuständigkeit der  
(staatlichen) Polizei. Die Landeshauptstadt München hat hier weder eine Berechtigung zur  
Überwachung noch eine Weisungsbefugnis.

Zur Örtlichkeit Georg-Birk-Straße hat uns das Polizeipräsidium München Folgendes  
mitgeteilt:

"Bei der Georg-Birk-Straße handelt es sich um eine Sackgasse, welche nur sehr  
eingeschränkt befahren werden darf.

So ist die Durchfahrt in nördlicher Fahrtrichtung von der Petra-Kelly-Straße her kommend  
durch Z. 267 (Verbot der Einfahrt) untersagt. Eine Einfahrt in südlicher Fahrtrichtung von  
der Elisabeth-Kohn-Str. her, ist durch Z. 260 Kraftfahrzeugen grundsätzlich untersagt.  
Aufgrund des Zusatzzeichens ist die Einfahrt jedoch für Anwohner zum Erreichen der  
Tiefgarage und die Durchfahrt für Fahrzeuge der MVG gestattet; übrigen  
Verkehrsteilnehmern (ausgenommen Radfahrern bzw. Fußgängern und ihnen

Gleichgestellte) ist die Ein- bzw. Durchfahrt der Georg-Birk-Straße durch Beschilderung verboten. Die hier genannte Beschilderung hat in dieser Art und Weise seit dem 08.12.2016 Bestand.

Durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion 43 – Olympiapark wird der hier beschriebene Straßenbereich sowohl durch den Kontaktbereich als auch im Rahmen der allgemeinen Streifentätigkeit überwacht. Hierbei mussten im laufenden Kalenderjahr 2017 insgesamt 18 Verkehrsteilnehmer aufgrund der verbotswidrigen Ein- bzw. Durchfahrt gebührenpflichtig beanstandet werden.

Des Weiteren wurde bei polizeiliche Kontrollen festgestellt, dass für die Durchfahrt diverse Ausnahmegenehmigungen, beispielsweise für Marktleute (Stadtplatz/Ackermannbogen) vorliegen. Ferner ist Handwerkern die Einfahrt mittels Handwerkerausweis und Arbeitsnachweis ebenfalls gestattet. Ob für bestimmte Fahrzeuge etc.

Ausnahmegenehmigungen vorliegen, ist für die Anwohner bzw. mitteilenden Bürger vor Ort meist jedoch nicht feststellbar.

Generell bleibt festzuhalten, dass eine verbotswidrige Ein- bzw. Durchfahrt von polizeilicher Seite aus nur noch selten festzustellen ist.

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion 43 - Olympiapark wird weiterhin die Verkehrsüberwachung im Rahmen ihrer personellen und einsatztaktischen Möglichkeiten in diesem Bereich fortführen.

Bezüglich der verkehrlichen Situation im Stadtviertel Ackermannbogen, insbesondere der Parksituation, besteht bereits ein Kontakt zwischen dem Sachbereich Verkehr der Polizeiinspektion 43 – Olympiapark und dem BA-Vorsitzenden, Herrn Dr. Klein.“

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01690 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 05.10.2017 wird damit entsprochen.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Der Bereich wird von der Polizei überwacht, verbotswidrige Ein- und Durchfahrten sind nur noch selten festzustellen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01690 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 05.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 - Den/Die Vorsitzende/n Herr Dr. Klein

an das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

an das Polizeipräsidium München

an das Baureferat - T

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 04 kann/soll nicht vollzogen werden  
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III**

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24